

R e c h t s v e r o r d n u n g
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
vom 21. September 1976

Wasserschutzgebiet WW Entensee

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von der Stadtwerke Heidelberg AG betriebenen Tiefbrunnens auf Gemarkung Heidelberg, Lgb. Nr. 16272.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 1109), der §§ 96 Abs. 2 Nr. 2 und 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Ges. Bl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

- 1) Zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich des von der Stadtwerke Heidelberg AG auf dem Grundstück Lgb. Nr. 16272, Gemarkung Heidelberg, betriebenen Tiefbrunnens wird auf den Gemarkungen Heidelberg und Dossenheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- 2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in zwei Schutzbereiche: In einen Fassungsbereich (Zone I) und eine Weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Umfang der Schutzzone

- 1) Der Umfang der beiden Schutzzonen ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 2.500, ausgefertigt unterm 22. 9. 1975 von der Stadtwerke Heidelberg AG; der Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

./.

In diesem Plan sind der Fassungsbereich "rot" und die Weitere Schutzzone "gelb" dargestellt, er ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe niedergelegt, weitere Fertigungen befinden sich bei der Stadt Heidelberg - Amt für öffentliche Ordnung -, beim Landratsamt des Rhein - Neckar - Kreises und beim Bürgermeisteramt Dossenheim. Der Plan kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

2) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Tiefbohrung I auf dem Westteil des Grundstückes Lgb. Nr. 16 272. Er hat die Abmessungen 19,5 m x 25 m.

3) Weitere Schutzzone (Zone III)

An den Fassungsbereich schließt sich die Weitere Schutzzone III an, deren Grenze wie folgt verläuft:

An der Südwestecke des Grundstückes Lgb. Nr. 16 249, Gemarkung Heidelberg, im Uhrzeigersinn beginnend, verläuft die Grenze zunächst in nord-nordwestlicher Richtung entlang dem Feldweg Lgb. Nr. 16 208, Gemarkung Heidelberg, bis zum Feldweg Lgb. Nr. 16 209, Gemarkung Dossenheim; sie folgt sodann diesem Weg in östl. Richtung bis zur Einmündung des Feldweges Lgb. Nr. 7616, Gemarkung Dossenheim, anschließend diesem und dem Feldweg Lgb. Nr. 16 329, Gemarkung Heidelberg, in süd-südöstlicher Richtung entlang bis zum Feldweg Lgb. Nr. 16 325, Gemarkung Heidelberg, um dann in westlicher Richtung diesem Weg folgend, zum Ausgangspunkt zurückzukehren.

Die zur Begrenzung angegebenen Wege sind nicht Bestandteil des Wasserschutzgebietes.

- 3 -

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Die Schutzbestimmungen für die weitere Zone gelten auch für den Fassungsbereich.

Maßnahmen der Stadtwerke Heidelberg AG für die Wasserversorgung sind von den Verboten ausgenommen.

- (2) Das Amt für öffentliche Ordnung Heidelberg läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsgebietes

- (1) Im Fassungsgebiet ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger ist verboten.
- (3) Das Betreten des Fassungsgebietes ist nur dem Beauftragten der Stadtwerke Heidelberg AG und den Vertretern der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der Weiteren Schutzzone

- (1) In der Weiteren Schutzzone sind verboten:

./.

- 1) die Errichtung geschlossener Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete;
 - 2) der Bau von Rohrleitungen zur Förderung von Treibstoffen und Ölen;
 - 3) die Anlage von Tankstellen, Tankanlagen, Flugplätzen und militärischen Anlagen;
 - 4) Bohrungen und Sprengungen;
 - 5) das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren, schädlichen und giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive) in den Untergrund;
 - 6) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagerung und Beförderung von radioaktiven Materialien;
 - 7) Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen sowie giftigen, radioaktiven, Trübungs-, Farb-, Geruchs- oder anderen wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser ermöglichen;
 - 8) der Neubau und wesentliche Änderungen von Straßen;
 - 9) die Anlage von Gruben zur Materialentnahme.
- (2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) vom 30. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 134) maßgebend.

- 5 -

§ 6

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten
von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadtwerke Heidelberg AG sowie der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und die Fassungsanlagen umzäunen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- und bei fahrlässiger Begehung mit Geldbußen bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Karlsruhe, den 21. September 1976

Regierungspräsidium Karlsruhe

Ritter
R i t t e r